



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-012.00

Bregenz, am 16.04.2007

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
SMTP: v@bka.gv.at

Auskunft:  
Dr. Brigitte Hutter  
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 30.3.2007, BKA-601.999/0003-V/A/1/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## Allgemeines

Die Ermöglichung der Briefwahl wird begrüßt. Die nähere Ausgestaltung hat jedoch so zu erfolgen, dass die Verfassungsautonomie der Länder bestmöglich sichergestellt ist.

Die Abschaffung der Möglichkeit, eine Wahlpflicht bei Landtags- und Gemeinderatswahlen vorzusehen, stellt eine Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder dar, weshalb gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung des Bundesrates mit erhöhtem Präsenz- und Konsensquorum erforderlich ist. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 12. September 1996 verwiesen werden, in dem festgehalten wurde, dass „gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG jede Verfassungsänderung, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung in irgendeiner Weise eingeschränkt wird, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Zustimmungsrecht umfasst somit nicht bloß die Änderung der Kompetenzartikel, sondern auch die Einführung von Bestimmungen, die die Verfassungsautonomie der Länder schmälern ...“.

Der Punkt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ wäre daher entsprechend zu ergänzen (vgl. Rundschreiben des BKA-VD betreffend die Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98).

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### Zu Z. 6 (Art. 26 Abs. 6):

Die Einführung der Briefwahl als Ausdruck rechtspolitischer Reformbestrebungen zur Erleichterung der Stimmabgabe und der politischen Beteiligung der Bürger bei Wahlen wird begrüßt.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass weder dem Entwurf noch den Erläuterungen ein Hinweis entnommen werden kann, was man sich konkret unter einer „Briefwahl“ (also zum Beispiel: die postalische Übermittlung des Stimmzettels durch den Wähler an die Wahlbehörde) vorzustellen hätte.

Auf das Vorliegen von Verhinderungsgründen als Voraussetzung für das Recht auf Briefwahl könnte verzichtet werden, da die tatsächliche Verhinderung der Stimmabgabe am Wahltag weder nachzuweisen noch kontrollierbar ist.

### Zu Z. 8 (Art. 26a):

Nachdem die Bildung der Wahlbehörden zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die wahlwerbenden Parteien noch gar nicht abschließend bekannt sein können, kann das Abstellen des Entsendungsrechtes auf diese zu Problemen führen, wenn es zwischenzeitig zu Veränderungen bei den Parteien kam. Es stellt sich auch die Frage, ob die Bildung der auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene tätigen Wahlbehörden nicht in die Hände des Landesgesetzgebers gelegt werden sollte. Auf diese Weise könnte vorgesehen werden, dass für alle Wahlen dieselben Wahlbehörden tätig sind, womit erhebliche Vereinfachungen sowohl für die Verwaltung als auch für die Parteien verbunden wären.

### Zu den Z. 14 (Art. 95 Abs. 1) und 18 (Art. 117 Abs. 2):

Die neuen Regelungen sehen nicht mehr vor, dass der Landesgesetzgeber eine Wahlpflicht für Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen anordnen kann. Zwar könnte man aus dem Fehlen einer entsprechenden bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe bei richtigem Verständnis der Verfassungsautonomie der Länder schließen, dass diese nun überhaupt in der Gestaltung frei sind. Dem stehen allerdings die Erläuterungen entgegen, die die Wahlpflicht dezidiert als „nicht mehr zeitgemäß entfallen“ lassen.

Auch wenn die Wahlpflicht nunmehr in sämtlichen Ländern auf Grund deren freier Entscheidung abgeschafft wurde, spricht sich das Land Vorarlberg gegen eine derartige Beschränkung der Verfassungsautonomie aus Beispielsgründen aus. Es kann nicht

angehen, in das Regierungsübereinkommen plakativ eine Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder aufzunehmen, tatsächlich aber die Gestaltungsfreiheit Schritt für Schritt einzuengen.

Nach der derzeitigen Rechtslage steht das Wahlrecht bei Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen nur Personen zu, die Landesbürger sind bzw. einen Wohnsitz in der betreffenden österreichischen Gemeinde haben. Demgegenüber sind bei Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen auch Auslandsösterreicher stimmberechtigt.

Damit ist der Landesgesetzgeber in widersprüchlicher Weise zu Art. 95 Abs. 2 verhalten, bei im Ausland wohnhaften Staatsbürgern ohne Wohnsitz im Inland die Grenzen des Wahlrechts enger zu ziehen als bei der Nationalratswahl. Die mit der Europäischen Union verbundene Freizügigkeit führt dazu, dass immer mehr Staatsbürger im Ausland Wohnsitz nehmen, ohne dass deshalb die Verbundenheit mit dem gesellschaftlichen und politischen Leben zurückginge. Das gilt insbesondere dann, wenn – wie es zunehmend vorkommt – der Wohnsitz in der ausländischen Nachbarschaft bleibt.

Da es sachlich nicht gerechtfertigt ist, dass österreichische Staatsbürger nur deshalb von den grundlegendsten politischen Rechten ausgeschlossen werden, weil sie im Inland keinen Wohnsitz haben, ist – jedenfalls bei Landtagswahlen – diese Beschränkung aufzuheben. Dem Landesgesetzgeber muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den im Ausland wohnhaften Staatsbürgern entsprechend ihrem letzten Hauptwohnsitz in Österreich das Wahlrecht einzuräumen. Auf diese Weise würde auch – dem Regierungsprogramm entsprechend – die Verfassungsautonomie der Länder gestärkt werden.

Ein Wahlrecht von Auslandsösterreichern bei Gemeinderatswahlen wäre aus Gründen der Wahrung des Wahlheimnisses vermutlich nur dann zulässig, wenn die Briefwahl so ausgestaltet würde, dass die abgegebenen Stimmen direkt am Wahltag in das Gemeindewahlergebnis einfließen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2007.

Zu den Z. 16 (Art. 95 Abs. 4 zweiter Satz) und 19 (Art. 117 Abs. 6 letzter Satz):

Wenngleich in den Erläuterungen im Bezug auf die Einführung der Briefwahl von einer verfassungsgesetzlichen **Ermächtigung** die Rede ist, muss aufgrund der Anordnungen in diesen beiden Bestimmungen („... **ist** sinngemäß anzuwenden ...“) vor dem Hintergrund des im Art. 26 Abs. 6 formulierten Rechtsanspruchs in Verbindung mit dem Homogenitätsprinzip davon ausgegangen werden, dass die Länder nicht nur die Möglichkeit zur Einführung der Briefwahl erhalten, sondern dazu verpflichtet werden. Dieser unnötige Eingriff in die Verfassungsautonomie der Länder wird abgelehnt.

Im Übrigen muss bezweifelt werden, dass die Einführung der Briefwahl bei Gemeindewahlen in der im Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 näher ausgeführten Ausprägung (Wahlkarten müssen erst am achten Tag nach der Wahl bei der Bezirkswahlbehörde einlangen) mit dem Grundsatz des geheimen Wahlrechtes in Einklang steht. Bei sehr

kleinen Gemeinden mit nur einzelnen Briefwahlkarten könnten nämlich Rückschlüsse auf das Wahlverhalten der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden. Die Briefwahl müsste daher so ausgestaltet werden, dass die abgegebenen Stimmen direkt am Wahltag in das Gemeindegewahlergebnis einfließen können.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1014 Wien, SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR , im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
5. Herrn Bundesrat , Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
6. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
14. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:

- institut@foederalismus.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
  16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
  17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
  18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
  19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
  20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
  21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
  22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
  23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
  24. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
  25. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
  26. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
  27. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
  28. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
  29. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
  30. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
  31. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
  32. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFk), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
  33. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
  34. Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger, via VOKIS versendet